

der laufenden Arbeiten den Vorstand der Grundorganisation, die Revisoren und die Delegierten zur Kreisdelegiertenkonferenz nach der vom Zentral Vorstand herausgegebenen Wahlrichtkive.

(4) Der Vorstand der Grundorganisation wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. In der Regel tritt der Vorstand der Grundorganisation einmal in vier Wochen zusammen. Der gewählte Vorstand und die Revisoren sind der Mitgliederversammlung bzw. der Delegiertenkonferenz rechenschaftspflichtig. Die Wahl des Vorstandes der Grundorganisation erfolgt jährlich.

VIII.

Die Revisionskommission

§ 33

(1) Revisionskommissionen bestehen beim Zentralvorstand, den Bezirks- und Kreisvorständen. In den Grundorganisationen können bis zu drei Revisoren gewählt werden.

(2) Die Revisionskommissionen werden auf dem Kongreß bzw. in Delegiertenkonferenzen, die Revisoren in den Mitgliederversammlungen bzw. den Delegiertenkonferenzen entsprechend der Wahlrichtkive des Zentralvorstandes gewählt.

(3) Die Revisionskommissionen wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 34

Der Vorsitzende der Revisionskommission bzw. die Revisoren nehmen mit beratender Stimme an den Tagungen des zuständigen Vorstandes teil.

IX.

Finanzen

§ 35

Die Mittel der Gesellschaft für Sport und Technik werden aufgebracht;

- a) durch Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) durch Veranstaltungen;
- c) durch Sammlungen und Spenden;
- d) durch Erträge aus Publikationen;
- e) aus Stiftungen und Zuwendungen.

§ 36

Die Aufnahmegebühr und der monatliche Mitgliedsbeitrag wird entsprechend der Direktive des Zentralvorstandes erhoben. Über die Einnahmen und ihre Verteilung an die übergeordneten Organisationseinheiten wird gemäß der Direktive des Zentral Vorstandes verfahren.

X.

Versicherungsschutz

§ 37

(1) Der Versicherungsschutz wird nach den vom Zentralvorstand abgeschlossenen Sammelversicherungsverträgen geregelt. Er erstreckt sich auf die Mitglieder der Gesellschaft für Sport und Technik während der Teilnahme an den von der „Gesellschaft“ organisierten und geleiteten Veranstaltungen sowie im Rahmen jeglicher Tätigkeit innerhalb der Gesellschaft für Sport und Technik.

(2) Nichtorganisierte Personen, die aktiv an den Veranstaltungen der Gesellschaft für Sport und Technik teilnehmen, sind ebenfalls in den Versicherungsschutz einbezogen

XI.

Publikationen

§ 38

Die Gesellschaft für Sport und Technik gibt für ihre Sport- und Ausbildungsarbeit und zur Anleitung der Organe der Gesellschaft für Sport und Technik Zeitungen, Zeitschriften und andere Publikationen heraus. Für die Herausgabe verschiedener Presseorgane und Publikationen unterhält die Gesellschaft für Sport und Technik einen Verlag.

XII.

Die Symbole der Gesellschaft für Sport und Technik

§ 39

Das Emblem der Gesellschaft für Sport und Technik besteht aus einem Oval, eingefaßt in goldenen Ähren und einem Zahnrad. Es zeigt auf rotem Grund einen Anker, einen Propeller und ein Sportgewehr. Es trägt im oberen Teil die Farben der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 40

Die Fahne der Gesellschaft für Sport und Technik besteht aus einem roten Fahmentuch im Format 3 : 2 und zeigt in der Mitte das Emblem der Gesellschaft für Sport und Technik.

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Gewährung
von Stipendien an Studierende der Universitäten
und Hochschulen.

Vom 24. Januar 1957

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 101) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Nationale Verteidigung und dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung;

§ 1

§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1955 (GBl. I S. 152) erhält folgende Fassung:

„Personen, die mindestens seit fünf Jahren als Arbeiter tätig sind, wobei die Dienstzeit der in Ehren aus der Nationalen Volksarmee, den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern und den bewaffneten Organen des Ministeriums für Staatssicherheit Ausgeschiedenen anzurechnen ist.“

§ 2

(1) § 1 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Angestellte und Angehörige der Intelligenz und deren Kinder, die nicht in Abs. 1 Ziffern 4 und 5 genannt werden, können Stipendien erhalten, wenn die in § 2 der Verordnung vom 3. Februar 1955 genannten Voraussetzungen vorliegen.“

(2) § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 8. Oktober 1955 (GBl. I S. 693) wird*außer Kraft gesetzt.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1957

Der Staatssekretär für Hochschulwesen

I. V.: Dr. Wohlgemuth
Stellvertreter des Staatssekretärs

* 2. DB (GBl. I 1955 S. 693)